

250. Baulinien. A. Die politische Gemeinde Winterthur hat in ihrer Versammlung vom 26. August 1894 gleichzeitig mit dem Projekte für Trottoirs an der Zürcherstrasse auch das Projekt für Verlegung der Baulinien an beiden Seiten dieser Strasse auf 7,5 m von der Randsteinfante — ausgenommen an der Südostseite von der Töpsfeld- bis zur Jägerstrasse, wo die Baulinie mit 4,5 m Abstand von der bestehenden Straßengrenze beibehalten wird — genehmigt.

B. Die Pläne dieses Baulinienprojektes sind nach Vorschrift von § 15 des Baugesetzes unterm 15. September 1894 öffentlich ausgeschrieben und zur Einsicht aufgelegt worden (Amtsblatt No. 57). Nach dem Berichte des Bezirksrates Winterthur vom 15. November 1894 sind jedoch keine Einsprachen erfolgt und stellt die städtische Baupolizeikommission mit Eingabe vom 24. November 1894 das Gesuch um endgültige Genehmigung der Planvorlagen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Längs der Zürcherstrasse zwischen Winterthur und Töb haben zum Teil bereits Baulinien bestanden, desgleichen auch Niveaulinien, für welche übrigens die Anlage der Zürcher-Hauptstrasse maßgebend ist, und handelt es sich um eine Abänderung resp. Rückverlegung dieser Baulinien und zwar auf der rechten oder Nordseite der Strasse, von der Sulachböschung Kat.-Nr. 4115 abwärts bis zur Bannngrenze Töb auf die ganze zirka 950 m betragende Länge dieser Strecke, während auf der linken oder Südseite der Strasse die bisherige Baulinie nur auf der 470 m langen Strecke von der Jägerstrasse abwärts bis zur Bannngrenze rückwärts verlegt, dagegen von der Jägerstrasse aufwärts bis zur Töpsfeldstrasse unverändert fortbestehen soll.

Es steht diese Rückverlegung der Baulinien im Zusammenhang mit der in Ausführung begriffenen Anlage von Trottoirs an beiden Seiten der Zürcherstrasse von Winterthur bis Töb. Nach der Planvorlage soll nämlich die Strasse eine Fahrbahnbreite von 10,0 m auf der Nordseite ein Trottoir von 3 m Breite und auf der Südseite einstweilen ein Trottoir von 2 m Breite erhalten, somit eine Gebietsbreite von zusammen 15,0 m, während die bisherige Straßengbreite im Durchschnitt nur 10,4 m betragen hat.

Es sind nun folgende Baulinienabstände projektirt:

1. Längs der ganzen Nordseite der Zürcherstrasse, überall 7,5 m von der Trottoirrandsteinfante oder 4,5 m von der äußern Trottoirgrenze.

2. Längs der Südseite der Strasse bei nur 2 m Trottoirbreite:

a) Zwischen Töpsfeld- und Wylandstrasse auf zirka 300 m Länge, 5,5 m von der Randsteinfante oder 3,5 m vom äußern Trottoirrand.

b) Zwischen Wyland- und Jägerstrasse auf zirka 340 m Länge, 4,5 resp. 2,5 m Abstand.

c) Von der Jägerstrasse abwärts bis zur Bannngrenze Töb auf zirka 470 m Länge wieder 7,5 m vom Trottoirrandstein wie bei der Nordseite der Strasse, so daß den dort zu erbauenden Häusern noch 5,5 m Platz zum Anlegen von Vorgärten bleibt.

Ein gleichmäßiger Abstand von 7,5 m für die ganze Länge der Südseite der Strasse wäre allerdings wünschbar gewesen, war aber zwischen Töpsfeld- und Jägerstrasse nach der Ansicht der Baupolizeikommission nicht wol durchführbar, weil die dortigen großen Fabriketablissemte der Gebr. Sulzer und der Lokomotivfabrik in ihrem Baugrund schon jetzt sehr beschränkt sind und eine weitere Einschränkung des überbaubaren Landes für dieselben erheblichen Nachteil gebracht hätte.

Im Uebrigen gibt die Planvorlage zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß und kann derselben die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den von der Baupolizeikommission Winterthur vorgelegten neuen Bau- und Niveaulinien längs der Zürcher-Hauptstrasse bis zur Gemeindegrenze Töb wird unter Aufhebung der bisher bestandenen Baulinien die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückstellung des einen Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten.